

# Wegerechtsvertrag

zwischen der Ortsgemeinde PLZ  
nachstehend „Kommune“ genannt,

und der RWE Deutschland Aktiengesellschaft  
nachstehend „RWE DAG“ genannt,

gemeinsam Vertragspartner genannt.

## § 1

### Verlegung von Telekommunikationslinien

RWE DAG unterstützt die Breitbandinitiative der Bundesregierung. Es ist das erklärte Ziel von Wirtschaft und Politik, die Breitbandversorgung in Deutschland signifikant zu verbessern.

RWE DAG wird zu diesem Zweck in der Kommune Telekommunikationslinien im Sinne des TKG (nachfolgend Telekommunikationslinien) verlegen. Die Telekommunikationstochter RWE FiberNet GmbH der RWE DAG wird diese Telekommunikationslinien dann gemäß TKG betreiben.

## § 2

### Wegenutzungsrecht

1. Die Kommune gestattet der RWE DAG die öffentlichen Verkehrswege im Sinne des § 68 TKG, Wirtschaftswege sowie sonstige im Eigentum der Kommune stehende Grundstücke (fiskalische Grundstücke, z.B. Grünflächen, Park) zur Verlegung, zum Betrieb, zur Unterhaltung und zur Erneuerung der Telekommunikationslinien nach Maßgabe dieses Vertrages in jeder notwendigen Art und Weise unentgeltlich zu benutzen.
2. Soweit die Kommune für die öffentlichen Verkehrswege, Wirtschaftswege sowie sonstige im Eigentum der Kommune stehende Grundstücke Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln die RWE DAG auf deren Anfrage dabei, dass der RWE DAG ein entsprechendes Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Zu diesem Zweck stellt sie der RWE DAG die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrswegen bleiben die auf der Grundlage dieses Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte der RWE DAG für bestehende Anlagen auf den betreffenden Grundflächen bestehen. Vor einer Veräußerung von in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrswegen, Wirtschaftswegen sowie sonstige im Eigentum der Kommune stehende Grundstücke wird die Kommune RWE DAG rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der RWE DAG zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die RWE DAG trägt die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit.

### **§ 3 Instandsetzung**

1. Die Instandsetzung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien sind der Kommune rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Kommune wird die Zustimmung zu dem in Aussicht genommenen Zeitpunkt erteilen, wenn nicht dringende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.
2. Bei Störfällen oder Gefahr in Verzuge, vor allem bei Leitungsschäden, ist die RWE DAG berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Arbeiten sofort aufzunehmen und die Kommune zu unterrichten.

### **§ 4 Baumaßnahmen**

1. Vor Beginn des Baues sowie der Veränderung ihrer Telekommunikationslinien wird die RWE DAG der Kommune möglichst frühzeitig Pläne über die neu zu errichtenden bzw. über die Veränderung der bestehenden Anlagen einreichen. Nach Beendigung der Arbeiten wird der vorläufige Lageplan durch einen endgültigen Lageplan ersetzt. Die Kommune ist berechtigt, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus, den Landschafts- und Umweltschutzes oder zur Erfüllung der Vertragsbedingungen notwendig sind. Die RWE DAG wird der Kommune den Zeitpunkt der Fertigstellung der Maßnahme schriftlich mitteilen. Jede Neuverlegung und Änderung von Telekommunikationslinien ist durch die RWE DAG vollständig zu dokumentieren. Die Kommune benötigt für ihre Belange eine Dokumentation in bestimmter Form und zwar in digitaler Form (georeferenzierte Vektordaten im „dxf“-Format).
2. Die RWE DAG wird Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Leitungsnetz handelt, dem Tiefbauamt der Kommune schriftlich mitteilen und sich darüber mit ihr abstimmen. Die Beseitigung von Störungsschäden wird die RWE DAG unverzüglich melden. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Die Anlieger der betroffenen Grundstücke sind von der RWE DAG rechtzeitig vor Baubeginn in angemessener Form zu unterrichten. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Die RWE DAG trifft alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere sperrt sie die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde ab und kennzeichnet sie. Nach Verlegung der Telekommunikationslinien sind die aufgegrabenen Wegeflächen durch die RWE DAG oder von ihr beauftragte Dritte unverzüglich auf ihre Kosten wiederherzustellen. Die Nebenflächen / Fahrbahnflächen werden durch die RWE DAG auf ihre Kosten wiederhergestellt, sofern nicht die Kommune erklärt, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Die RWE DAG darf die Bauarbeiten nur von einer zuverlässigen Fachfirma ausführen lassen.
3. Für die Ausführung der Arbeiten der RWE DAG in öffentlichen Verkehrswegen gelten die für solche Arbeiten im Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherheit der öffentlichen Interessen, zur Sicherung des Verkehrs bzw. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Straßenbautechnik. Die Kommune hat in Wahrnehmung der öffentlichen Interessen das Recht, von der RWE DAG auf deren Kosten bei begründetem Anlass den Nachweis über die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik bei Bau und Betrieb ihrer Anlage zu verlangen.

4. Im Rahmen von städtebaulichen Planungen erhält die Kommune auf Wunsch seitens RWE DAG Planungsunterlagen über die verlegten Leitungen im Planungsgebiet.
5. Ist eine statische Berechnung für die Telekommunikationslinien, ihre Befestigung an Ingenieurbauwerken selbst, für Bauhilfsmaßnahmen sowie Bauverfahren erforderlich, legt die RWE DAG diese in geprüfter Form auf Verlangen der Kommune vor.
6. Telekommunikationslinien sind grundsätzlich platzsparend zu verlegen. Sofern örtlich möglich sind die Erdkabel und Leerrohre in vertretbarem Maße übereinander anzuordnen. Die zu verwendenden Leerrohre haben grundsätzlich einen Durchmesser von \_\_\_\_\_ DN \_\_\_\_\_. Die RWE DAG wird die Anzahl der Rohre und die Abmessungen der Schächte in den öffentlichen Wegen der Kommune auf das für den bestimmungsgemäßen Betrieb erforderliche Maß beschränken. Bei optisch besonders gestalteten Wegeoberflächen sind Schachtabdeckungen zu verwenden, deren Oberfläche der umgebenden öffentlichen Wegefläche entspricht. Dies gilt nicht, wenn die Kommune reine Verschönerungsmaßnahmen an der Straße vornimmt. In diesem Fall trägt die Kommune die dadurch entstehenden Mehrkosten für den Unterbau einschließlich der Rahmen und Auspflasterung der Schachtdeckel.

#### **§ 4 a Abnahme und Gewährleistung**

1. Nach Beendigung der von der RWE DAG in öffentlichen Wegen ausgeführten Bauarbeiten findet im Rahmen der Abnahme eine gemeinsame Besichtigung auf Wunsch einer Vertragspartei statt. Über die Besichtigung wird eine von beiden Parteien zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt, in die festgestellte Mängel aufgenommen sowie Meinungsunterschiede über das Vorliegen von Mängeln dokumentiert werden sollen. Festgestellte Mängel sind von der RWE DAG unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Kommune berechtigt, die Mängel auf Kosten der RWE DAG beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt.
2. Für die auf § 71 Abs. 3 TKG beruhenden Ersatzansprüche beträgt die Gewährleistung fünf Jahre und endet am 30.06 des fünften auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Kalenderjahres. Im Übrigen regeln sich die Gewährleistungsansprüche nach den Bestimmungen der VOB.
3. Kommt die RWE DAG einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag oder den gesetzlichen Regelungen ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Kommune berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten der RWE DAG zu veranlassen. Die Kommune kündigt der RWE DAG die beabsichtigten Maßnahmen an. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung der Ersatzmaßnahmen unterbleiben. In diesen Fällen setzt die Kommune die RWE DAG von den Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis.

#### **§ 5 Haftung, Folgekosten**

1. Die RWE DAG haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihr oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder Telekommunikationslinien, der Kommune oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige Schadensersatzansprüche Dritter an die Kommune hält die RWE DAG die Kommune

schadlos, jedoch darf die Kommune solche Ansprüche nur mit Zustimmung der RWE DAG anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt die RWE DAG die Zustimmung ab, so hat die Kommune bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit der RWE DAG im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadensersatzanspruch abzuwenden. Die RWE DAG trägt in diesem Falle alle der Kommunen durch die Führung des Rechtsstreits entstehenden Kosten.

2. Die Kommune wird gegenüber allen Dritten zu genehmigenden Baumaßnahmen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Telekommunikationslinien der RWE DAG vorhanden sein können, deren genaue Lage bei der RWE DAG zu erfragen ist.
3. Bei Baumaßnahmen und dergleichen, die von der Kommune oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Kommune verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Telekommunikationslinien der RWE DAG zu erkundigen. Vor Beginn der Arbeiten wird sie der RWE DAG möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Telekommunikationslinien ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.
4. Die RWE DAG hat die Aufwendungen und Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit der Ausübung oder Beendigung des Benutzungsrechts verursacht werden. Hierzu gehören insbesondere Kosten für Maßnahmen:
  - a) an Straßen und Ingenieurbauwerken
  - b) zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten
  - c) zum Schutze der Straße, des Verkehrs und des Baumbestandes.
5. Wird eine Umlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien der RWE DAG erforderlich, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z.B. dingliche Rechte) Folgendes:
  - a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der RWE DAG, so trägt die RWE DAG die entsprechenden Kosten.
  - b) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Grund von Maßnahmen, die von der Kommune veranlasst werden, so tragen - soweit die Kommune nicht Kostenerstattung von einem Dritten verlangen kann - während der ersten 10 Jahre nach Errichtung oder wesentlicher Änderung des zu ändernden oder zu verlegenden Anlagenteils die Kommune und die RWE DAG die entstehenden Kosten je zur Hälfte; ab dem 11. Jahr trägt die RWE DAG neun Zehntel und die Kommune ein Zehntel der entstehenden Kosten. Die Kommune wird die RWE DAG frühzeitig über derartige Vorhaben unterrichten und bei ihren Maßnahmen nach Möglichkeit auf berechnigte Wünsche der RWE DAG Rücksicht nehmen.
  - c) Wird eine Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so werden die Vertragspartner alles unternehmen, damit die Kosten von dem Veranlasser getragen werden. Ist der Veranlasser aus Gründen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, von der Kostentragung befreit, so übernimmt die RWE DAG die Kosten, sofern nicht eine gesetzliche oder vertragliche Regelung etwas anderes bestimmt.
  - d) Wird die Umlegung oder Änderung von der Kommune veranlasst, ohne dass der Grund der Umlegung oder Änderung in einer geänderten öffentlichen Nutzung der Grundstücke liegt, werden die Kosten von der Kommune übernommen. Der fehlende Grund einer Änderung der öffentlichen Nutzung

wird vermutet, wenn die kommuneigenen Grundstücke innerhalb von zwei Jahren nach Umlegung oder Änderung für eine privatrechtliche Nutzung veräußert werden.

### **§ 5 a** **Fertigstellung der Telekommunikationslinien**

Die RWE DAG verpflichtet sich die Telekommunikationslinien bis spätestens zum 30.06.2012 zu verlegen und zu betreiben.

### **§ 6** **Rechtsnachfolge**

1. Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.
2. Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich in Schriftform mitzuteilen. Die bloße Textform genügt nicht.
3. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt der Absätze 1 bis 2 die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

### **§ 7** **Weitergabepflicht**

Für den Fall, dass die Kommune Grundstücke auf denen sich nach Angabe der RWE DAG Telekommunikationslinien befinden, verkaufen, verpflichtet sie sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Erwerber zu übertragen und diesen zur Annahme des Vertrages zu verpflichten und weiterhin auch den Erwerber zu verpflichten, im Fall weiterer Veräußerungen für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zu sorgen.

### **§ 8** **Schriftform**

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag sowie Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Die bloße Textform genügt nicht.

### **§ 9** **Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist, soweit nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist, Essen.

**§ 10**  
**Salvatorische Klausel**

1. Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
2. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.
3. Die Ziffern 1 und 2 gelten entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.

**§ 11**  
**Kündigung; Laufzeit**

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages und wird auf die Dauer von \_\_\_\_\_ Jahren abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis verlängert sich automatisch um jeweils \_\_\_\_\_Jahr(e), wenn es nicht \_\_\_\_\_Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit gekündigt wird. Unabhängig davon endet der Vertrag bei Wegfall der Nutzungsberechtigung.
2. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die bloße Textform genügt nicht.
3. Die Kommune ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist.
4. Verhält sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig, kann die andere Partei den Vertrag nach erfolgter Abmahnung, die eine Kündigungsandrohung enthält, mit einer Fristsetzung von \_\_\_\_\_zum \_\_\_\_\_kündigen.

abc,  
Ortsgemeinde

Essen,  
RWE Deutschland  
Aktiengesellschaft

\_\_\_\_\_  
Ortsbürgermeister/ Dienstsiegel

\_\_\_\_\_  
Dr. Lothar Oelert      Michael Dötsch